

MedStipR: 2126.0-G Richtlinie über die Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum in Bayern (Medizinstipendienrichtlinie – MedStipR) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 7. Dezember 2021, Az. 32h-G8060-2017/13-112 (BayMBI. Nr. 958)

2126.0-G

Richtlinie über die Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum in Bayern (Medizinstipendienrichtlinie – MedStipR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 7. Dezember 2021, Az. 32h-G8060-2017/13-112 (BayMBI. Nr. 958)

Zitiervorschlag: Medizinstipendienrichtlinie (MedStipR) vom 7. Dezember 2021 (BayMBI. Nr. 958), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 21. November 2025 (BayMBI. Nr. 528) geändert worden ist

Vorbemerkung

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen (vor allem Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltswesensordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Stipendien für Studierende der Humanmedizin. ²Zudem gilt die Anlage 2 zu Art. 44 BayHO (ANBest-P) (insbesondere die Nummern 1.1 und 5 bis 8) für Zuwendungsbescheide nach dieser Richtlinie. ³Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel. ⁴Ein Zuwendungsantrag kann deshalb unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden.